

Deutsch-Oesterreichs Forderungen.

Drahtmeldung der „Vossischen Zeitung“.

Wien, 20. Dezember.

Der deutsche Nationalverband wird in seiner heutigen Vollversammlung zur politischen Lage und zur Frage der Kabinettsbildung Stellung nehmen. Gegenstand der Verhandlungen wird wie bei der letzten Beratung das Programm des Nationalverbandes bilden, dessen Beschlüsse bereits im Frühjahr 1915 festgelegt und im März 1916 an die Kreise des deutschen Nationalverbandes versendet wurden. Die einzelnen Bestimmungen dieses Programms werden nunmehr bekannt gegeben werden. Die interessantesten folgen nachstehend:

Die Stellung des deutschen Nationalverbandes zur Neuordnung Oesterreichs:

1. Das Bündnis zwischen Oesterreich-Ungarn und dem Deutschen Reich. Der Krieg hat schon im bisherigen Verlaufe bewiesen, daß ein enger Zusammenschluß beider Reiche für jedes eine Notwendigkeit ist. Dieser Zusammenschluß ist nicht nur ein Bedürfnis Oesterreich-Ungarns, sondern auch ein Bedürfnis des Deutschen Reiches, das gleichfalls auf Oesterreich-Ungarn angewiesen ist. Deshalb ist unter Wahrung der staatlichen Selbständigkeit und Unabhängigkeit Oesterreich-Ungarns die dauernde Ausgestaltung des Bündnisses anzustreben.

2. Das mitteleuropäische Wirtschaftsbündnis. Seine Grundlagen dürfte dieses Bündnis erhalten durch die wirtschaftliche Annäherung der beiden Reiche. Als anzustrebendes Ziel erscheint der lückenlose handelspolitische Zusammenschluß beider Wirtschaftsgebiete, der sich im Laufe der allmählichen Entwicklung unter Bedachtnahme auf die Verschiedenartigkeit der Produktionsbedingungen zu einem völligen Zoll- und Handelsbündnis ausgestalten läßt. Eine solche Annäherung wird um so leichter möglich sein, als das in der Meistbegünstigungsklausel des Frankfurter Friedens bestehende Hindernis zweifellos wegfällt wird. Das so geschaffene Wirtschaftsgebiet wird sich durch die Angliederung anderer mitteleuropäischer Staaten erweitern. Damit Oesterreich-Ungarn erstarkt, und seinen Verpflichtungen als Bundesgenosse gerecht werde, sind gewisse Verfassungsänderungen unerlässlich, durch die die inneren Kämpfe, die jede größere Tätigkeit und jeden Fortschritt gehemmt haben, wenn nicht ganz beseitigt, so doch auf das unvermeidliche Mindestmaß herabgedrückt werden können.

3. Das staatsrechtliche Verhältnis zwischen Oesterreich und Ungarn. Der gegenwärtige Zustand ist aufrecht zu erhalten. Die Gemeinsamkeit der auswärtigen Angelegenheiten und der See- und Flottenverwaltung ist gesetzlich festzulegen und die Kronrechte sind in beiden Reichshälften gleichartig gesetzlich zu regeln. Das Zoll- und Handelsbündnis ist für mindestens 25 Jahre abzuschließen. Für die gleiche Dauer sind die Bestimmungen der Quote festzulegen. Die Einsetzung eines gemeinsamen zoll- und handelspolitischen Organs ist in Aussicht zu nehmen, das aus Personen beider Staaten zusammenzusetzen wäre. Das gemeinsame Ministerium ist verpflichtet, in allen für die auswärtigen Angelegenheiten notwendigen Verfügungen die Zustimmung der Regierungen beider Reichshälften einzuholen.

4. Die Ausscheidung Galiziens. Der Staat muß von der unerträglichen slawischen Uebermacht befreit werden, weil nur dadurch ein starkes Oesterreich entstehen kann. Zu diesem Zweck muß Galizien aus dem engeren Zusammenhang mit den übrigen österreichischen Kronländern ausgeschieden werden. In allen Angelegenheiten, die nicht im Sinn der mit den Ländern der ungarischen Krone getroffenen Vereinbarungen als gemeinsam zu behandeln sind, ist Galizien von der Teilnahme am Reichsrat auszuschließen. Für die Sicherung der nationalen Rechte der Deutschen in Galizien ist verfassungsmäßig vorzusehen. Für die diesseitige Reichshälfte ist der Titel „Kaisertum Oesterreich“ anzuwenden.

Weitere Punkte des Programms sind: Sicherung der Arbeitsfähigkeit des Reichsrates: Die Arbeitsfähigkeit des Reichsrates ist durch eine neue Staatsordnung zu sichern. Bei der Regelung der Sprachenfrage im künftigen Kaisertum Oesterreich muß die Geltung der deutschen Sprache in einem den Bedürfnissen des Staates und einer geordneten Verwaltung entsprechendem Maße gesichert werden. Der deutsche Charakter der deutschen Provinzen muß erhalten werden. Unter diesen Voraussetzungen wird es nicht schwer sein, den praktischen Bedürfnissen der anderssprachigen Bevölkerung der ländlichen Provinzen Rechnung zu tragen. Dabei muß aber vorgesorgt werden, daß die Anwendung der nichtdeutschen Sprache den wirtschaftlichen Bedürfnissen entsprechend erfolgt. Die innere Amts- und Verkehrssprache aller staatlichen Behörden ist die deutsche. Bei allen Staatsbehörden ohne Ausnahme sind Eingaben in deutscher Sprache anzunehmen, zu verhandeln, zu erledigen. Bei den staatlichen Behörden in deutschen Verwaltungsgebieten sind nur deutsche Eingaben zulässig. Auch die äußere Amtssprache ist dort ausschließlich deutsch. In jenen Gebieten, in denen neben der deutschen Sprache andere Sprachen landesüblich sind, sind nach den in diesen Gebieten vorzunehmenden Bestimmungen schriftliche oder mündliche Eingaben in diesen landesüblichen Sprachen anzunehmen und zu erledigen.

Was die Schulfrage betrifft, so dürfen Volksschulen nur im Wege der Geseßgebung errichtet, erweitert, eingeschränkt oder aufgehoben werden. In den rein deutschen Gebieten darf die Unterrichtssprache in den Volksschulen nur die deutsche sein. Privatschulen in diesem Gebiet sind zulässig, wenn an denselben die Erreichung des Lehrzieles in der deutschen Sprache gesichert ist.

Zum Schluß wird noch die Errichtung spracheneinheitlicher Verwaltungsgebiete besprochen.